

**Nicht nur für Senioren!**

Rechtzeitig Vorsorge treffen



Die Betreuungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises informiert zu

**Vollmachten, Betreuungs-  
und Patientenverfügungen**

Kurzinformation

## **Sie können jetzt entscheiden, wer später für Sie entscheiden soll !**

Viele haben schon davon gehört, jeden kann es treffen. Durch eine plötzlich und unerwartet eintretende Situation ist man nicht mehr in der Lage, seine persönlichen Angelegenheiten **selbst** verantwortlich zu regeln.

Um sicher zu gehen, dass dann auch wirklich in Ihrem eigenen Sinne entschieden wird, ist es ratsam, dass Sie bereits in gesunden Tagen schriftliche Regelungen für diesen Fall treffen.

Dies können Sie durch Vollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen bereits jetzt entscheiden. Sie müssen wissen, dass nicht einmal Ihre nahen Angehörigen ohne ein solches Dokument rechtswirksam für Sie handeln dürfen.

### **Ein Beispiel:**

Frau und Herr B. sind ein Ehepaar mittleren Alters. Entscheidungen treffen sie gemeinsam, einer steht für den anderen ein. Als Herr B. nach einem schweren Autounfall in ein Koma fällt, will seine Frau über sein Konto bei der Bank verfügen, da einige Rechnungen zu bezahlen sind. Die Bank fragt nach einer diesbezüglichen Vollmacht. Das hat Frau B. nicht erwartet! Sie darf weder über das Konto ihres Mannes verfügen, noch Entscheidungen zur medizinischen Weiterbehandlung ihres Ehemannes treffen. Es muss eine gesetzliche Betreuung durch ein aufwendiges Gerichtsverfahren eingerichtet werden.

## **Mit dem richtigen Schriftstück Regelungen treffen !**

Mit einer **(Vorsorge)-Vollmacht** können Sie einer selbst ausgewählten Vertrauensperson umfassend, d.h. für alle Bereiche, oder nur für bestimmte Bereiche, Vertretungsvollmacht erteilen. Damit beugen Sie für einen künftigen Fall der Hilfebedürftigkeit vor und vermeiden so eine gesetzliche Betreuung.

Eine Vollmacht ist wirksam, sobald Sie diese ausgestellt haben.

Wenn Sie eine sofortige Nutzung der Vollmacht ausschließen wollen, behalten Sie diese bei sich oder verknüpfen Sie diese mit einer Bedingung.

Sie können auch zwei Personen bevollmächtigen, zum Beispiel eine für Vermögens- und eine für Gesundheitsfragen. Auch können Sie Wünsche zur Ausgestaltung Ihres weiteren Lebens festschreiben.

Häufig kommen als Vertrauenspersonen nahe Angehörige oder gute Freunde in Betracht. Die Vollmachtserteilung setzt Geschäftsfähigkeit auf beiden Seiten voraus. **Eine Vollmacht können Sie auch widerrufen!**

## Tipp:

Erteilen Sie die Vollmacht schriftlich und rechtzeitig, d.h. in „guten Tagen“. Bei Vermögen oder Grundbesitz sollten Sie Ihre Vollmacht öffentlich beglaubigen oder notariell beurkunden lassen. Banken bestehen häufig auf Vollmachten auf bankeigenen Formularen. Bewahren Sie die Vollmacht an einem sicheren Ort auf, wo sie aber auch aufgefunden werden kann.

Mit einer **Betreuungsverfügung** treffen Sie Vorsorge für den Fall einer eintretenden Betreuungsbedürftigkeit. Sie ist dann die richtige Wahl, wenn Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen können oder gute Gründe haben, eine gerichtliche Kontrolle vorzuziehen. Mit einer Betreuungsverfügung nehmen Sie Einfluss auf die Auswahl des Betreuers, d.h. wen Sie sich wünschen oder wen Sie ablehnen und auf die Führung der Betreuung, z.B. wo und wie Sie im Pflegefall versorgt werden wollen. Die Betreuungsverfügung sollte schriftlich abgefasst und einer Vertrauensperson übergeben werden. Diese Person ist bei Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit verpflichtet, dieses Dokument dem Betreuungsgericht zu übergeben.

## Tipp:

Achten Sie darauf, dass die von Ihnen ausgewählten Personen im Besitz der Betreuungsverfügung sind. Falls Sie die Betreuungsverfügung bei Ihren persönlichen Unterlagen aufbewahren, stellen Sie sicher, dass die Verfügung bei Eintritt einer Betreuungsbedürftigkeit aufgefunden wird.

Mit einer **Patientenverfügung** bestimmen Sie im Voraus, ob und welche medizinischen Maßnahmen bei Ihnen ergriffen werden sollen und dürfen, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen selbst zu äußern. Eine Patientenverfügung muss schriftlich abgefasst sein. Sie beschreiben, für welche Krankheits- und Behandlungssituationen die Verfügung gelten soll und bestimmen, worauf Ärzte, Pflegepersonal und Bevollmächtigte oder gesetzliche Betreuer in den von Ihnen beschriebenen Situationen zu achten haben. Die zu ergreifenden, bzw. zu unterlassenden Maßnahmen sollten Sie möglichst detailliert beschreiben. Ihr Bevollmächtigter/Betreuer hat die Aufgabe, Ihrem Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Er entscheidet entsprechend Ihrer Verfügung im Dialog mit dem behandelnden Arzt über Ihre Weiterbehandlung. Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden.

## Tipp:

Sie sollten neben der Patientenverfügung immer eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung erstellen, in der Sie die Personen benennen, die die Entscheidungen für Sie treffen sollen oder Sie kombinieren jeweils die entsprechenden Verfügungen.

# Wünschen Sie weitere Aufklärung, Information und Beratung ?

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte für ein persönliches Beratungsgespräch an den **Rhein-Sieg-Kreis - Betreuungsstelle - , Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg.**

Ihnen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsstelle unter den Rufnummern 02241 – 132202/ 132204/ 132285/ 132287/ 132288 gerne zur Verfügung. Falls Sie niemanden erreichen, hinterlassen Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter. Sie werden so schnell wie möglich zurückgerufen.

- Zusätzlich zu dieser Informationsbroschüre hat die Betreuungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises eine Informationsmappe unter dem Titel **„Rechtzeitig Vorsorge treffen“** herausgegeben. In der Informationsmappe werden die verschiedenen Regelungsmöglichkeiten ausführlich erklärt und mit anschaulichen Beispielen erläutert. Sie erhalten die Informationsmappe kostenlos bei der Betreuungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises. Ergänzend zu diesem Thema werden von der Betreuungsstelle kostenlose und für alle interessierten Personen offene Informationsveranstaltungen angeboten.
- Termine erfragen Sie bitte oder entnehmen Sie diese dem Internet unter [www.rhein.sieg.kreis.de](http://www.rhein.sieg.kreis.de) (Suchwort „Betreuungsstelle“).

## Die Betreuungsstelle – Ihr Partner

Die Betreuungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises ist verantwortlich für alle Angelegenheiten nach dem Betreuungsgesetz in den Städten Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und den Gemeinden Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal, Wachtberg und Windeck.

Im Zusammenwirken mit anderen Behörden und Institutionen, wie z.B. den Betreuungsgerichten in Siegburg, Rheinbach, Bonn, Königswinter und Waldbröl, den im Rhein-Sieg-Kreis ansässigen Betreuungsvereinen (Arbeiter-Samariter-Bund, Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk, Katholischer Verein für soziale Dienste, Sozialdienst Katholischer Frauen), sowie den ehrenamtlichen Betreuern, den Berufsbetreuern, den Bevollmächtigten und nicht zuletzt den Betreuten versteht sich die Betreuungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises als Bindeglied zwischen den Beteiligten. Sie

- unterstützt die Betroffenen, deren Angehörige und die Betreuer.
- klärt auf im Vorfeld einer gesetzlichen Betreuung, sowie über Vollmachten und Patientenverfügungen.